



**Arbeitsgemeinschaft zu den Vorlesungen „Vertragliche  
Schuldverhältnisse“/“Mobiliarsachenrecht“  
Wintersemester 2022/2023**

**Ass. iur. Amina Özen**

## Sachverhalt

V verkauft K eine Fräsmaschine unter Eigentumsvorbehalt und übergibt diese K. Dieser zahlt den Kaufpreis nicht. Stattdessen übereignet er die Fräsmaschine zur Sicherung einer Darlehensforderung an die C-Bank, ohne die Berechtigung des V offen zu legen. K bleibt der Abrede gemäß die ganze Zeit im Besitz der Sache. Die C-Bank übereignet die Fräsmaschine unter Abtretung des Herausgabeanspruchs an D.

**Wie ist die Eigentumslage?**

## Lösungsskizze

### I. Urspr.: V Eigentümer der Fräsmaschine

### II. Übereignung V → K §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB

- Einigung: unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung K an V (= einfacher Eigentumsvorbehalt)
- Bedingung (= vollständige Kaufpreiszahlung durch K) trat nicht ein

**Ergebnis: V → K §§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB (-)**

### III. Übereignung K → C-Bank §§ 929 S. 1, 930 BGB

1. Dingliche Einigung K - C (+)
2. Übergabe nach § 929 S. 1 BGB (-) → K hat den Besitz nicht vollständig verloren und sollte weiterhin im Besitz der Sache bleiben um sie nutzen zu können

## Lösungsskizze (Fortsetzung)

### III. Übereignung K → C-Bank §§ 929 S. 1, 930 BGB (Fortsetzung)

1. Dingliche Einigung K - C (+)
2. Übergabe nach § 929 S. 1 BGB (-) → K hat den Besitz nicht vollständig verloren und sollte weiterhin im Besitz der Sache bleiben um sie nutzen zu können
3. Übergabesurrogat gem. § 930 BGB
  - Eigentümer und Erwerber müssen ein Rechtsverhältnis vereinbaren aufgrund dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt i.S.d. § 868 BGB (= BMV)
  - Hier: Vereinbarung einer Sicherungsabrede
    - = Sicherungsgeber (K), der ein Kredit haben möchte, verpflichtet sich gegenüber dem Sicherungsnehmer (C), eine Sicherheit zu bestellen
  - kann auch konkludent vereinbart werden
  - wegen der SiA K → C RzB für eine bestimmte Zeit

## Lösungsskizze (Fortsetzung)

### III. Übereignung K → C-Bank §§ 929 S. 1, 930 BGB (Fortsetzung)

1. Dingliche Einigung K - C (+)
2. Übergabe nach § 929 S. 1 BGB (-)
3. Übergabesurrogat gem. § 930 BGB
  - wegen der SiA K → C RzB für eine bestimmte Zeit
  - K ist und bleibt unmittelbarer Besitzer
  - C wird zum mittelbaren Besitzer
  - Besitzmittlungsverhältnis K – C (+)
4. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe (+)
5. Berechtigung des K  
(-)

**Ergebnis: K → C-Bank §§ 929 S. 1, 930 BGB (-)**

## Lösungsskizze (Fortsetzung)

### IV. Gutgläubiger Erwerb K → C §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB

1. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts

2. VSS des § 933 BGB

→ Übergabe i.S.d. § 933 BGB erforderlich

→ gleiche VSS wie bei der Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 BGB

- C-Bank hat mittelbaren Besitz erlangt (s.o.)

- K blieb aber weiterhin unmittelbarer Besitzer → kein vollständiger Besitzverlust

(-)

**Ergebnis: K → C §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB (-)**

## Lösungsskizze (Fortsetzung)

### V. Übereignung C-Bank → D §§ 929 S. 1, 931 BGB

1. Dingliche Einigung C → D (+)

2. Übergabesurrogat: Abtretung des Herausgabeanspruchs C-Bank → K von C-Bank  
an D

- C-Bank → K Herausgabeanspruch aus SiA
- Dieser wurde an D abgetreten

3. Einigsein im Zeitpunkt der Abtretung (+)

4. Berechtigung

(-)

**Ergebnis: C-Bank → D §§ 929 S. 1, 931 BGB (-)**

## Lösungsskizze (Fortsetzung)

### VI. Übereignung C-Bank → D §§ 929 S. 1, 931, 934 Alt. 1 BGB

1. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts (+)
2. VSS der §§ 929 S. 1, 931 BGB abzüglich der Berechtigung (+)
3. VSS des § 934 Alt. 1 BGB: Veräußerer muss mittelbarer Besitzer der Sache sein

#### **(P) C = mittelbarer Besitzer?**

- a) Zwar BMV K – C-Bank (s.o.), aber Übereignung als solche unwirksam

Schlägt die Unwirksamkeit der Übereignung nach § 139 BGB auch auf die SiA durch?

- aa) e.A.: (+)

→ BMV ist Teil der Übereignung und daher gem. § 139 BGB nichtig

→ Parteien hätten bei Kenntnis der Nichtigkeit der Übereignung das Besitzkonstitut nicht gewollt

→ demnach: BMV K – C-Bank nichtig → C-Bank nicht mittelbarer Besitzer



## Lösungsskizze (Fortsetzung)

### VI. Übereignung C-Bank → D §§ 929 S. 1, 931, 934 Alt. 1 BGB (Fortsetzung)

Schlägt die Unwirksamkeit der Übereignung nach § 139 BGB auch auf die SiA durch?

aa) e.A.: (+)

bb) h.M.: (-)

→ BMV kann trotz nichtiger Übereignung im Interesse der Parteien sein

→ ergibt sich daraus, dass BMV notwendig ist, um zumind. ein AWR zu übertragen

→ AWR = wenn von einem mehraktigen Entstehungstatbestand eines Rechts schon so viele Erfordernisse erfüllt sind, dass der Veräußerer den Erwerb des Vollrechts nicht mehr einseitig verhindern kann

→ demnach: BMV K – C-Bank nicht nichtig → C-Bank mittelbarer Besitzer (+)

## Lösungsskizze (Fortsetzung)

### VI. Übereignung C-Bank → D §§ 929 S. 1, 931, 934 Alt. 1 BGB (Fortsetzung)

Schlägt die Unwirksamkeit der Übereignung nach § 139 BGB auch auf die SiA durch?

aa) e.A.: (+)

bb) h.M.: (-)

cc) Streitentscheid: h.M. (+) → C-Bank trotz unwirksamer Übereignung (K → C-Bank) mittelbarer Besitzer

#### **b) (P): „mittelbarer Nebenbesitz“ möglich?**

- § 934 BGB spricht von „mittelbarer Besitzer“ → zu lesen als „mittelbarer Alleinbesitzer“ → **(P), wenn man der Lehre vom fehlerhaften Nebenbesitz folgt**

## Lösungsskizze (Fortsetzung)

### b) (P): „mittelbarer Nebenbesitz“ möglich? (Fortsetzung)

- **1. BMV:** V – K wegen des EVs zwischen beiden → bis zum Eintritt der Bedingung (vollst. Kaufpreiszahlung) ist V mittelbarer Eigenbesitzer, K unmittelbarer Fremdbesitzer der Fräsmaschine
- **2. BMV:** C-Bank evtl. ebenfalls mittelbarer Besitzer
- **Folge:** V wäre 1., C-Bank 2. Nebenbesitzer → VSS des § 934 BGB wären nicht erfüllt → gutgläubiger Eigentumserwerb würde scheitern → wenn man die Konstruktion des Nebenbesitzes bejaht

### aa) e.A.: Nebenbesitz (+)

→ Besitzposition des V geht nicht automatisch bei Begründung eines neuen BMV verloren

### bb) h.M.: (-)

## Lösungsskizze (Fortsetzung)

### bb) h.M.: (-)

- BGB kennt diese Konstellation nicht
- Abschließende Regelung in § 866 BGB und § 871 BGB
- Nebenbesitz als Widerspruch in sich: K kann als Besitzmittler nicht gleichzeitig den Willen haben, die Sache an mehrere Personen herauszugeben → Inhalt der BMV's: Sache muss im Sicherungsfall herausgegeben werden

### cc) Streitentscheid: h.M.: (+)

V hat mit Abschluss SiV K – C-Bank seinen mittelbaren Besitz verloren → C-Bank wurde mittelbarer Besitzer

Somit C-Bank, wie für § 934 Alt. 1 BGB erforderlich, mittelbarer Alleinbesitzer

**Ergebnis: Übereignung C-Bank → D §§ 931, 931, 934 Alt. 1 BGB (+)**

## Lösungsskizze (Fortsetzung)

### VII. Wertungswiderspruch zu § 933 BGB?

- § 933 BGB setzt voraus, dass nichtberechtigter Veräußerer dem Erwerber den unm. B. an der Sache verschafft
- § 933 BGB: gutgläubiger Erwerber wird nicht geschützt, wenn ihm der unm. Besitzer *nur* den mittelbaren Besitz einräumt → mittelbarer Besitz reicht iRd. § 933 BGB nicht aus
- Ist Veräußerer dagegen mittelbarer Besitzer, erlangt der Erwerber gem. § 934 Alt. 1 BGB mit Abtretung des HerausgabeA gutgläubig Eigentum
- widersprüchlich? D stand als 2. Sicherungsnehmer der Sache ferner als die C-Bank als 1. Sicherungsnehmerin
- Nein!

## Lösungsskizze (Fortsetzung)

- VSS des vollständigen Besitzverlustes bei §§ 931, 934 Alt. 1 BGB ist durch die Abtretung des Anspruchs aus dem Besitzmittlungsverhältnis erfüllt (mehr als den Anspruch hat der Veräußerer schließlich nicht)
- Bei §§ 930, 933 BGB reicht dies jedoch mangels der Übergabe nicht → hier bleibt i.R.d. §§ 931, 934 Alt. 1 BGB dem Veräußerer nach Abtretung kein Besitzrest
- **daher kein Wertungswiderspruch → § 934 Alt. 1 BGB ist gesetzestreu anzuwenden.**